



Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz
Conférence centrale catholique romaine de Suisse
Conferenza centrale cattolica romana della Svizzera
Conferenza centrala catolica romana da la Svizra

rkz Hirschengraben 66 | CH-8001 Zürich

Landeskirchenrat
Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft
Postfach 150
4410 Liestal

Zürich, 12. September 2024

Gesuch um einen Sonderbeitrag im Zusammenhang mit dem sexuellen Missbrauch

Sehr geehrter Herr Präsident, lieber Ivo
Geschätzte Mitglieder des Landeskirchenrats

1 Engagement gegen sexuellen Missbrauch auf nationaler Ebene

Die Römisch-Katholische Zentralkonferenz (RKZ) ist erst seit wenigen Jahren zusammen mit der Schweizer Bischofskonferenz (SBK) und der Vereinigung der Ordensleute in der Schweiz (KOVOS) in der Aufarbeitung, Prävention und Intervention des sexuellen Missbrauchs engagiert. Seitdem das Ausmass der Problematik im Jahr 2002 auch in Europa deutlich wurde, waren über viele Jahre die Bistümer, Klöster und (ehemals) katholische Kinderheime (vornehmlich in der Deutschschweiz) bemüht, sich mit den verschiedenen Aufgaben im Kontext des sexuellen Missbrauchs auseinanderzusetzen. Auch einige Landeskirchen wurden tätig und haben Massnahmen umgesetzt. Die nationale Ebene hat seither ergänzend Aufgaben übernommen.

2017 haben SBK, RKZ und VOS (eine Unterorganisation der KOVOS) den **Fonds für die Genugtuung** für Opfer verjährter Straftaten im kirchlichen Kontext ins Leben gerufen. Seither werden Gesuche in Diözesen und Beratungsstellen dezentral erfasst, aber zentral von einer Kommission unter der Leitung von Liliane Gross begutachtet und eine Genugtuungsleistung von durchschnittlich CHF 15'000 gesprochen. Die drei Trägerorganisationen alimentieren diesen Fonds im Rahmen des jeweiligen Bedarfs.

2021 haben sich SBK, RKZ und KOVOS auf eine **unabhängige wissenschaftliche Aufarbeitung** verständigt, die 2022 mit einem Pilotprojekt am Historischen Seminar der Universität Zürich begonnen hat. Die katholische Kirche in der Schweiz war im Vergleich mit anderen Ländern spät dran, aber dennoch wurde international geschätzt, dass in der Schweiz alle Diözesen, die Ordensgemeinschaften, die staatskirchenrechtlichen Körperschaften und die grossen Verbände in eine einzige Studie eingebunden sind, alle ihre Archive öffneten und eine konsequent unabhängige Forschung zulassen.

2023 haben sich SBK, RKZ und KOVOS auf einige **Massnahmen** im Bereich Aufarbeitung, Prävention und Intervention verständigt und diese anlässlich der Medienkonferenz vom 12. September 2023 bekannt gemacht. Auslöser war einerseits das erschreckende Ausmass des Missbrauchs, das mit der Pilotstudie besser fassbar wurde. Andererseits wurde deutlich, dass es für die öffentliche Kommunikation von Vorteil ist, nicht mehr diözesan und kantonal vielfältig, sondern national einheitlich zu agieren.

Die 2023 beschlossenen Massnahmen sind (siehe auch www.missbrauch-kath-info.ch):

RKZ 3.0.2 / 8.2_Gesuch Sonderbeitrag an RKZ - Basel-Land

1. Die **historische Aufarbeitung** der Vergangenheit durch ein unabhängiges Forschungsteam soll nach der Pilotstudie in einer dreijährigen Hauptstudie fortgesetzt werden. Diese läuft von 2024-2026.
2. Das wichtigste Anliegen der Opfervertretungen bezieht sich auf ein qualitativ besseres System für sog. **Meldestellen**, also zur Entgegennahme von Meldungen bei Fällen sexuellen Missbrauchs; denn die diözesanen Stellen sind meist zu kirchenintern und damit mit den mutmasslichen Tätern verbunden. Um das System nachhaltig zu verbessern, wird ein neues nationales Konzept verfolgt, das die Beratung und Meldung sauber trennt.
 - a. Die Beratung der Missbrauchs betroffenen bezüglich der juristischen und therapeutischen Fragen soll unabhängig von der Kirche durch die staatlich anerkannten Beratungsstellen im Rahmen der Opferhilfe erfolgen; die Kirche beteiligt sich finanziell an Zusatzaufgaben, die über die staatliche Grundleistung hinausgehen.
 - b. Die Beratungsstellen können sich bezüglich der kirchenspezifischen Themen bei einer Informations- und Koordinationsstelle der katholischen Kirche informieren lassen. Dies ist wichtig, weil vor allem die Personalzuständigkeiten in der Kirche recht kompliziert sind.
 - c. Die Meldung bei der Kirchenleitung, um ein institutionsinternes Fallbearbeitungsverfahren einzuleiten, soll bei den Diözesen bleiben, aber verbessert werden. Die neue Informations- und Koordinationsstelle hilft mit, neben den diözesanen Personalverantwortlichen auch die zuständigen Kirchgemeinden, kantonalkirchliche Körperschaften und unter Umständen die Verantwortlichen der Ordensgemeinschaften an einen Tisch zu bringen, in Verbindung mit Fachpersonen, um einen guten Prozess zur Entscheidungsfindung einzuleiten. Das kirchliche Verfahren ersetzt ein allfälliges staatliches Strafverfahren nicht, sondern ergänzt es notwendig: Denn die kirchlichen Arbeit- und Auftragsgeber müssen entscheiden, ob eine Person, die einen oder mehrere Übergriffe begangen hat, unter Auflagen im kirchlichen Dienst verbleibt oder entlassen wird.
3. Ein **psychologisches Assessment** soll den Ausbildungsverantwortlichen der Bistümer bei der Abklärung helfen, ob sich Personen für die Seelsorge eignen. Geprüft werden Personen, die in der Ausbildung sind oder die als ausgebildete Seelsorgende aus anderen Ländern in die Schweiz kommen. Geprüft werden soll, ob sie a) über die erforderlichen positiven Eigenschaften verfügen, b) nicht Kennzeichen für Risikofaktoren aufweisen. Ein Assessment vermittelt keine absolute Sicherheit, kann aber in einem frühen Stadium Entscheidungen ermöglichen, die spätere Probleme ersparen.
4. **Personaldossiers**: Da die katholische Kirche in der Schweiz nicht einfach ein «Konzern» darstellt, sondern aus einer Vielzahl von rechtlich eigenständigen Körperschaften besteht, erschweren die Datenschutzgesetze die Weitergabe von kritischen Informationen: Bistümer, Ordensgemeinschaften, Landeskirchen und Kirchgemeinden stehen sich jeweils als «Dritte» gegenüber, mit denen keine geschützten Personendaten ausgetauscht werden dürfen. Um damit nicht dem Täterschutz Vorschub zu leisten, sind spezifische Regeln einzuführen, die das Sammeln sensibler Informationen und den Austausch zu potenziell neuen Arbeitgebern unter klaren Bedingungen ermöglichen.
5. **Kirchliche Archive** sollen Informationen über sexuellen Missbrauch nicht mehr vernichten. Gerade bei minderjährigen Opfern dauert es oft Jahrzehnte, bis eine Meldung erfolgt.

In Ergänzung zu den fünf gemeinsam mit der RKZ und der KOVOS vereinbarten Massnahmen hat die SBK im September 2023 eine sechste Massnahme öffentlich gemacht:

6. Die Schaffung eines **interdiözesanen kirchlichen Straf- und Disziplinargerichts** auf nationaler Ebene. Dieses soll die strafrechtliche Zuständigkeit übernehmen, die bislang bei den einzelnen Diözesengerichten liegen. Ein interdiözesanes Strafgericht haben in den letzten Jahren die Bischofskonferenzen von Frankreich sowie England/Wales geschaffen, in Deutschland ist die Schaffung eines solchen Gerichts seit längerem in Planung.

2 Finanzen

2.1 Kostenverteilungsschlüssel

Die RKZ trägt die Kosten für die Dienststelle Missbrauch im kirchlichen Kontext. Die Dienststelle wurde 2024 personell verstärkt und ist seit 1. Juli 2024 bei der RKZ angesiedelt.

Gemäss dem Vertrag von 2017 wird der Genugtuungsfonds zur Hauptsache von den Bistümern finanziert (60 %), die RKZ trägt 30 % mit, die KOVOS 10 %.

Für die Aufarbeitung der Vergangenheit sowie die oben beschriebenen Massnahmen sind neue Verteilungsschlüssel vorgesehen, bei denen die RKZ 50 % bzw. 60 % der Kosten trägt.

	SBK	RKZ	KOVOS
Dienststelle Missbrauch im kirchl. Kontext	-	100 %	-
Genugtuungsfonds für Opfer	60 %	30 %	10 %
Aufarbeitung: Historische Studie an Uni ZH	40 %	50 %	10 %
Prävention und Intervention: Massnahmen	40 %	60 %	-

2.2 Kosten

	Kosten p.a.	Anteil RKZ	finanziert
Dienststelle Missbrauch im kirchl. Kontext	220'000	220'000	220'000
Genugtuungsfonds (3 Alimentierungen)	1'500'000	450'000	150'000
Historische Studie an Uni ZH 2024-2026	835'000	420'000	420'000
Massnahmen	300'000	180'000	0
Straf- und Disziplinargericht	250'000	150'000	0
	2'985'000	1'200'000	570'000

Die Dienststelle soll mit 1.2 FTE besetzt werden. Zusammen mit dem Fachgremium, das zur Dienststelle gehört, wird mit Kosten von CHF 220'000 gerechnet. Diese sind weitgehend finanziert,

indem die bisherigen Kosten der Dienststelle und des Fachgremiums aus dem Beitrag an die SBK herausgenommen und ein anderer Beitrag an die SBK dafür umgeleitet wurde.

Der Genugtuungsfonds für die Opfer verjährter Straftaten wurde bislang einmal pro Jahr mit CHF 500'000 alimentiert. Davon trug die RKZ 30 %, d. h. CHF 150'000. In der Folge der hohen Aufmerksamkeit, welche die Publikation des Bericht zum Pilotprojekt an der Universität Zürich ausgelöst hat, ist die Zahl der Gesuche an den Genugtuungsfonds auf das drei- bis vierfache der Vorjahre angestiegen. 2024 wurde der Fonds bereits zweimal nachalimentiert, eine dritte Einzahlung wird demnächst fällig, eine vierte ist nicht auszuschliessen. Im Moment ist anzunehmen, dass die Zahl der Gesuche auch im nächsten Jahr hoch bleiben wird. Wir rechnen mit drei Nachalimentierungen, also insgesamt CHF 450'000.

Die Studie am Historischen Seminar der Universität Zürich kostet zusammen mit den Begleitmassnahmen CHF 2.5 Mio. über drei Jahre, folglich rund 835'000 pro Jahr. Die RKZ trägt die Hälfte, d.h. rund CHF 420'000. Dieser Betrag ist finanziert durch eine befristete Erhöhung der Beiträge, welche die kantonalkirchlichen Körperschaften in den Jahren 2024-2026 an die RKZ leisten.

Die weiteren Massnahmen lassen sich kostenmässig erst grob veranschlagen. Für die laufenden Kosten wird mit CHF 300'000 pro Jahr gerechnet. Dabei wird die Informations- und Koordinationsstelle mit rund CHF 100'000 bis 150'000 veranschlagt (mind. ein/e Koordinator/in [d] sowie zwei weitere Personen [f+i] auf Mandatsbasis), abhängig vom Umfang der Aufgaben. Für die psychologischen Assessments wird nochmals mit mindestens CHF 100'000 gerechnet (40 Assessments zu CHF 2'500). Die weiteren Massnahmen sollten längerfristig geringfügigere Kosten für Koordination und Schulung verursachen. Nicht mehr mit eingerechnet sind die Fallpauschalen, welche an die Beratungsstellen für die Opferhilfe zu bezahlen sind. Die Kosten sollen von den kantonalkirchlichen Organisationen direkt übernommen werden.

Das interdiözesane Straf- und Disziplinargericht lässt sich noch nicht zuverlässig schätzen. Denn wesentlich ist, ob die kanonische Voruntersuchung (= Strafermittlung), die der kostenintensivste Teil darstellt, auch Aufgabe des Gerichts werden wird oder nicht.

2.3 Keine Erhöhung der Kirche-Schweiz-Beiträge

Zusammenfassend lässt sich sagen: Von den rund CHF 1.2 Mio., welche die RKZ für 2025 und 2026 als Kosten im Bereich des sexuellen Missbrauchs budgetiert, ist die Finanzierung in der Höhe von CHF 570'000 gesichert, was aber einen **Fehlbetrag von gut CHF 600'000** entstehen lässt.

Das Präsidium, die Finanzkommission der RKZ und schliesslich die Plenarversammlung haben sich mit dieser Situation auseinandergesetzt. Es besteht Einigkeit, dass die Aufwendungen finanziert werden und nicht an den geplanten Massnahmen gegen den sexuellen Missbrauch Abstriche gemacht werden sollen.

Die Plenarversammlung hat am 22. Juni 2024 entschieden, keine weitere Erhöhung der Beiträge der kantonalkirchlichen Körperschaften an die RKZ (sog. Kirche-Schweiz-Beiträge) vorzusehen. Vor allem die kleineren und meist finanzschwächeren kantonalkirchlichen Körperschaften sahen sich dazu nicht imstande. Die Erwartung ist, dass die RKZ Einsparungen an anderen Orten vornimmt, um die neuen Aufwendungen finanzieren zu können. Kurzfristig, d.h. für 2025, wurden Einsparungen bei der RKZ selber beschlossen, dies jedoch «nur» im Umfang von gut CHF 100'000.

2.4 Überbrückung 2025-2026

Mittelfristig wird die RKZ die Gelder kürzen müssen, welche sie für die Unterstützung von rund 40 gesamtschweizerisch und sprachregional tätigen kirchlichen Organisationen einschliesslich der Seelsorge für die Minoritätsmissionen zahlt. Da es dazu aber Entscheidungen der verschiedenen paritätischen Gremien in der Mitfinanzierung SBK|RKZ braucht und da die Leistungsvereinbarungen, die für die Jahre 2023-2026 laufen, möglichst nicht vorzeitig gekürzt werden soll, entsteht eine finanzielle Durststrecke von mindestens zwei Jahren. Das erwartete Defizit von je rund CHF 500'000 würde einen Grossteil des Eigenkapitals der RKZ von CHF 1.3 Mio. beanspruchen, was schwierig zu verantworten ist.

3 Gesuch um freiwilligen Sonderbeitrag

3.1 Grundsätzliches Anliegen

Das Präsidium der RKZ hat am 22. August 2024 beschlossen, einige finanzkräftige kantonalkirchliche Körperschaften zu ersuchen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen freiwilligen Sonderbeitrag zu sprechen, um das erwartete Defizit von je CHF 500'000 in den Jahren 2025 und 2026 möglichst weitgehend aufzufangen.

Das Gesuch kann konkretisiert werden auf einen der neuen Kostenfaktoren, die noch nicht gedeckt sind, so namentlich einen Beitrag an eine der Massnahmen im Kontext des sexuellen Missbrauchs.

3.2 Projektvorschlag

Die Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft möchten wir anfragen, ob Sie uns **für das Jahr 2025 und 2026** den Kostenanteil für das von den Schweizer Bischöfen gewünschte neue Interdiözesane Straf- und Disziplinargericht in der Höhe von **je CHF 75'000** übernehmen würden. Wie oben beschrieben (siehe S. 3 und 4) sind die Kosten dafür noch schwierig zu bestimmen, da diese einerseits vom Konzept abhängen (mit oder ohne kanonische Voruntersuchung) und natürlich von der Zahl und der Komplexität der Fälle.

Ein paar Informationen zu diesem Projektvorschlag:

Die Bischöfe Felix Gmür und Joseph Maria Bonnemain haben im November 2023 in Rom mit Papst Franziskus und im Mai 2024 mit den Verantwortlichen der Apostolischen Signatur Gespräche geführt. Im Juni 2024 haben die Schweizer Bischöfe das von Rom geforderte gemeinsame Gesuch um Erlaubnis zur Errichtung eines interdiözesanen Straf- und Disziplinargerichts eingereicht. Sobald die Apostolische Signatur das Gesuch positiv entschieden hat, wird Bischof Bonnemain mit einer Arbeitsgruppe die Statuten erarbeiten.

Mit der Errichtung eines Interdiözesanen Straf- und Disziplinargerichts für die Schweizer Bistümer werden – gleich wie in Frankreich, England/Wales und Deutschland – folgende Ziele verfolgt:

- Die sechs schweizerischen Diözesengerichte befassen sich fast ausschliesslich mit Verfahren zur Nichtigerklärung von Ehen. Strafprozesse waren bislang sehr selten, weshalb es häufig an Kompetenz und Erfahrung mit den prozessual anders laufenden Strafverfahren mangelt. Darüber

hinaus fehlt es den kirchlichen Gerichten an Spezialkenntnissen im Umgang mit strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität. Die Zentralisierung der Strafverfahren soll es ermöglichen, Personen mit diesen besonderen Kompetenzen in einem Spezialgericht zu bündeln.

- In den Diözesangerichten besteht aufgrund der Vertrautheit zum eigenen Seelsorgepersonal die Gefahr der Befangenheit: Gerichtspersonal und mutmassliche Täter kennen sich oft. Die Verlagerung der Fälle von der Bistumsebene auf die nationale Ebene reduziert diese Gefahr.

Das kirchliche Gericht soll neben den strafrechtlichen auch die disziplinarrechtlichen Fälle behandeln, bei denen also nicht ein kirchliches Strafgesetz, sondern ein Verhaltenskodex verletzt worden ist. Wie das Disziplinarrecht umgesetzt werden soll, ist zurzeit noch sehr unbestimmt, da es bislang auch noch keinen schweizweit einheitlichen Verhaltenskodex für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt.

Die RKZ hat 2023 erklärt, dass sie die von den Schweizer Bischöfen gewünschte sechste Massnahme, also das interdiözesane Straf- und Disziplinargericht, grundsätzlich für sinnvoll erachtet und finanziell unterstützen will, sofern es gelingt, einige Standards umzusetzen, die im staatlichen Recht zentral sind. Dazu gehört die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter, ferner die Verfahrensrechte von beschuldigter bzw. angeklagter Partei sowie der mitbetroffenen Partei (im staatlichen Strafprozessrecht wurde dazu die Rolle als Privatkläger geschaffen).

Weiterführende Links:

- <https://eglise.catholique.fr/conference-des-vevques-de-france/cef/tribunal-penal-canonique-national>
- <https://www.katholisch.de/artikel/42524-frankreichs-neues-kirchliches-strafergericht-vorbild-fuer-deutschland>

Im Moment gehen wir davon aus, dass sich das geplante Gericht im Jahr 2025 in einer Aufbauphase befinden wird, weshalb noch mit reduzierten Kosten zu rechnen ist. Wie die Kosten im Fall eines Vollausbaus ab 2026 oder 2027 ausfallen werden, ist aktuell offen. Wir schlagen deshalb vor, im Moment von rund 50 % der Kosten eines möglichen Vollausbaus auszugehen. Sollte sich das Projekt nicht verwirklichen lassen oder sollte sich die Plenarversammlung gegen eine Beteiligung der RKZ am Gericht aussprechen, würden allfällige Beiträge Ihrer Landeskirche rückvergütet.

Präsident Roland Loos und Generalsekretär Urs Brosi stehen Ihnen gerne zur Verfügung, um Ihnen die Zusammenhänge der nationalen Kirchenfinanzierung zu erklären und die Bedeutung des Gesuchs, insbesondere die Rolle des kirchlichen Gerichts, zu erläutern.

Wir danken Ihnen für Ihre Bereitschaft, sich mit diesem Gesuch auseinanderzusetzen.

Freundliche Grüsse

Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz



Urs Brosi, Generalsekretär